



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

Geschichte der geistlichen Stiftungen, der adlichen Familien, so wie der Städte und Burgen der Mark Brandenburg

[Urkunden-Sammlung für die Orts- und spezielle Landesgeschichte]

Riedel, Adolph Friedrich

Berlin, 1844

2. Standesverhältnisse, Besitzungen und Vorrechte der Grafen

[urn:nbn:de:hbz:466:1-54407](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-54407)

2. Standesverhältnisse, Besitzungen und Vorrechte der Grafen.

Es ist nicht zu verkennen, daß die Familie der Grafen von Lindow sich vom Anfange an in einem bevorrechteten Standesverhältnisse gegen die Ritterschaft der Mark Brandenburg befand. Sie gehörte nicht dem schlichten Militärstande, sondern einer höhern Adelsstufe an. Die Mitglieder des gräflichen Hauses wurden in den frühern Jahrhunderten durch das Prädicat Edle oder Edle Herren (Nobiles, Nobiles domini) vor gewöhnlichen Rittern und Knappen beständig ausgezeichnet und in spätern Kanzleischreiben des Churfürsten, so wie des Kaisers und Reiches, mit dem damals sehr distinguirenden Prädicate Wohlgeborne beehrt.

Dies bevorzugte Standesverhältniß beruhte nicht etwa allein auf dem gräflichen Titel; sondern war ohne Zweifel durch Abstammung begründet. Walther von Arnstein, dem schon Albrechts des Bären Enkelin vermählt wurde, führte den Grafentitel nicht. Erst hundert Jahre später sehen wir seine Nachkommen sich als Grafen von Lindow bezeichnen. Es lag daher in seinem Standesverhältnisse als Glied des des alten Thüringischen Dynastengeschlechtes von Arnstein, daß jene Ehe, welche ihn vielen regierenden Herren verschwägerte, für keine Mißheirath erachtet werden konnte.

Es gab im dreizehnten Jahrhunderte mehrere Familien in der Mark, welche gleicher Abkunft sich zu erfreuen hatten, wodurch sie zur Eingehung standesmäßiger Ehebindnisse mit dem hohen Adel Deutschlands berechtigt waren. Diese Familien starben zum Theil frühzeitig aus, wie die Edlen Herren von Friesack aus Wendischem und die Burggrafen von Brandenburg aus Deutschem Stamme. Zum Theil aber sanken sie allmählig zu solcher Unbedeutsamkeit herab, daß die früheren Vorrechte ihrer Familie in Vergessenheit geriethen. Letzteres gilt namentlich von den Edlen Herren zu Putlitz. Sie leiten ihren Ursprung, indem sie aus der Familie von Mansfeld abstammen, von einem ebenso edlen Hause her, als die aus dem Hause Arnstein entsprossenen Grafen von Lindow. Wir sahen die Edlen Herren zu Putlitz daher im 13. Jahrhunderte auch ebenfalls mit ausgedehnten Besitzungen und mit umfassenden Rechten über diese auftreten, so wie mit regierenden Fürstenhäusern sich verschwägern, namentlich mit Mecklenburg (Vgl. Hauptth. I, B. 1.). Aber während die Putlitzsche Familie durch Theilung, Veräußerung und sonstige Einbuße an den frühern Besitzungen die Stützen für die Behauptung eines höhern Standesverhältnisses und das Vermögen, einen demgemäßen Aufwand zu bestreiten, allmählig verlor und durch Eingehung von Ehebindnissen mit Personen der niedrigsten Adelsstufe schon frühzeitig sich der schlichten Ritterschaft gesellte; so gelang es den Grafen von Lindow, sich bis zum Aussterben rücksichtlich beider Beziehungen die alte Bedeutung ihrer Familie unverkümmert zu bewahren. Sie sind daher fortwährend als den fürstlichen Familien ebenbürtige Glieder des hohen Adels betrachtet worden.

Wie consequent die Grafen von Lindow durch alle Geschlechtsfolgen hindurch Bedacht nahmen, sich diese Ebenbürtigkeit zu bewahren, beweiset ganz besonders der Umstand, daß, während der dreihundertjährigen Dauer ihres Geschlechtes und ungeachtet ihrer vielfältigen Berührungen mit den rittermäßigen Familien der Mark Brandenburg, ja ungeachtet ihrer oft sehr beschränkten Vermögensverhältnisse, doch keiner von ihnen sich mit einem Frauenzimmer verheirathete, welches einer Familie des schlichten Ritterstandes angehört hätte. Die Gattinnen der Grafen sind fast sämmtlich ihrer Herkunft nach bekannt. Es waren darnach theils Herzoginnen von Sachsen, Pommern, Mecklenburg und Schlessien, theils Fürstinnen von Anhalt, theils Gräfinnen von Holstein, Stolberg, Stade, Hohenstein, Barby und Orießen. Töchter des Markgräflichen Hauses erblickt man unter denselben nicht, außer jener Gertrud, der Gattin Walthers von Arnstein, welche Albrechts des Bären Enkelin und Markgraf Otto des Ersten Brudertochter war. Da diese Beobachtung der Standesmäßigkeit bei der Eingehung von Eheverbindungen aber für

das gräfliche Haus die Quelle großen Aufwandes war; so blieben viele der Grafen ganz unvermählt. Einer Gattin aus einem bedeutenden Fürstenhause mußte ein so großer Theil der sämmtlichen Besitzungen der Grafen zur Morgengabe und Leibzucht verschrieben werden, daß wenn einer der Grafen sich standesmäßig verheiratete und gleichzeitig Wittwen sich im Genusse verschriebener Leibgedinge befanden, den übrigen Familiengliedern nur zwischen Ehelosigkeit und einer unstandesmäßigen Heirath die Wahl blieb. In der Regel pflanzte daher von mehreren zugleich regierenden Brüdern nur einer das Geschlecht fort, während die übrigen ohne Descendenz verstarben. Hierdurch wurde zwar die Gefahr des Erlöschens der Familie, die oft auf zwei Augen stand, sehr erhöht; aber nicht nur die Möglichkeit standesmäßiger Verschwägerung mit erlauchten Häusern erhalten, sondern auch einer die ökonomischen Hilfsquellen erschöpfenden Ausdehnung der gräflichen Familie gewehrt.

Auch die Töchter der Grafen, so viel man von ihren Ehebündnissen in Erfahrung bringen kann, wurden immer nur an standesgleiche Männer und gewöhnlich an regierende Fürsten von Anhalt, Werle und Rügen oder an Herzöge von Sachsen oder Mecklenburg verheirathet. Nur bei den beiden Schwestern des letzten Grafen, mit dessen Tode das gräfliche Haus erlosch, wurde diese Rücksicht nicht mehr genommen, da es jetzt deren nicht mehr bedurfte. Fanden sonst die jungen Gräfinnen Ruppins zu einer ebenbürtigen, ihrer Familie zum Glanz gereichenden Vermählung keine Gelegenheit, oder fiel die Aufbringung der zu solchem Ehebündnisse erforderlichen Ausstattung den Vermögensumständen der Grafen zu schwer; so bot denselben das unter dem Patronat der Grafen stehende Kloster Lindow eine Zufluchtsstätte dar, worin sie dem Convente der Jungfrauen einverleibt oder diesem als Abtissinnen vorgesetzt wurden.

Eine Theilung der gräflichen Besitzungen durfte nicht stattfinden. Gegen die Mitte des 14ten Jahrhunderts hatte eine solche Theilung die gräflichen Besitzungen zersplittert. Damals aber wurden dieselben wieder consolidirt und gleichzeitig wurden unter markgräflicher Bestätigung Hausordnungen von den Grafen errichtet, deren Inhalt zwar nicht näher bekannt ist, zu deren wesentlichen Festsetzungen aber, in Gemäßheit der lehnherrlichen Bestätigung des Markgrafen Ludwig vom Jahre 1347, die Bestimmung gehörte, daß die Grafen sich künftig nicht mit getheilten Besitzungen von einander sondern sollten. Lebten gleichzeitig mehrere volljährige oder lehnmündige Glieder der Familie; so führten sie gemeinschaftlich die Verwaltung ihrer Besitzungen; wenigstens wurden gewöhnlich die über Verwaltungsgegenstände ausgestellten Urkunden im Namen aller lehnmündigen männlichen Glieder des Hauses ausgefertigt.

Zum Kaiser und Reiche standen die Grafen in keiner unmittelbaren Beziehung. Wiewohl mehrere von ihnen zu verschiedenen Zeiten die Reichstage oder sonst das kaiserliche Hoflager besuchten; so sind sie doch als Reichsgrafen niemals anerkannt. Auch erhielten sie keine Lehnbriefe oder Privilegien unmittelbar vom Kaiser. Das einzige Beispiel dieser Art ist ein Zollprivilegium vom Jahre 1495. Graf Johann, der sich damals im Auftrage des Churfürsten zu Worms befand, benutzte die Gelegenheit, welche ihm dieser Aufenthalt am königlichen Hoflager darbot, um sich ein Zollprivilegium zu verschaffen. Auf die Vorstellung, wie die Straßen und Wege in den Herrschaften Ruppin und Mückern an vielen Orten unfahrbar seyen und nur mit großem Kostenaufwande in gehörigen Stand gesetzt werden könnten, gestattete König Maximilian dem Grafen, zu Neuruppin, Gransee, Wusterhausen, Neustadt, Mückern, Wildberg, Wendisch-Mutz, Herzberg, Altfriesack, Garz, Menz, Katerbau und an andern Orten ihres Gebietes behufs der Wegeverbesserung Zollstätten zu errichten. Jedoch wurde hierin die Genehmigung des Markgrafen, als des Lehns- und Landesherrn, ausdrücklich vorbehalten und dadurch die Landfässigkeit der Grafen auch hierbei anerkannt, wenn dieselben gleich in dem Privilegio von dem Könige als „unsere und des Reichs liebe getreue“ bezeichnet werden — eine Bezeichnung, die sonst auf die Annahme einer gewissen Reichsunmittelbarkeit gedeutet werden könnte. Gegen die Aufnahme der Grafen von Lindow in die

Wormser Reichsmatrikel (1521) ließ der Churfürst daher auch ausdrücklich protestiren. Im 16. Jahrhunderte wurde dem Churfürsten zwar wegen der Reichsunmittelbarkeit dieser Grafen, ebenso wie wegen der behaupteten Reichsunmittelbarkeit der Grafen von Hohenstein wegen Vierraden und der Brandenburgischen Domsister, vom Reichsfiscal der Prozeß gemacht; auch wurden dicke Prozeßacten*) darüber zusammen geschrieben. Doch gelang es dem Churfürsten, die Landfässigkeit der als reichsunmittelbar in Anspruch genommenen Herren und Stifter vollständig zu erweisen.

Rücksichtlich ihrer verschiedenen Besitzungen hatten die Grafen mehrere Lehnsherren, unter denen jedoch mit dem Fortgange der Zeit die Markgrafen von Brandenburg als die vorzüglichsten hervortraten. Von diesen besaßen sie vom Anfange an die Herrschaft Ruppin, die sich allmählig mehr und mehr vergrößerte. Außerdem trugen die Grafen von den Markgrafen immer noch einzelne, im Umfange der Mark Brandenburg gelegene Schlösser, Dörfer und dergleichen Grundbesitzungen zu Lehn. Sie besaßen in verschiedenen Zeiten pfand- oder lehnsweise von den Markgrafen das Land Rhinow, den Glien, das Land Friesack, die Städte Fürstenberg, Rathenow, Böhlow oder Dranienburg, das Schloß Fregsdorf mit der Umgegend. Seit 1376 waren die Markgrafen auch wegen der Grafschaft Lindow die Lehnsherren der Grafen, so wie schon früher, aber nur bis ins 14. Jahrhundert und dann wieder von 1376 bis 1476, wegen der Herrschaft Möckern. Von der gefürsteten Abtei Quedlinburg ging ursprünglich die Grafschaft Lindow, so wie von 1319 bis 1377 auch die Herrschaft Möckern zu Lehn. Diese Lehnverbindung hörte jedoch im Jahre 1377 auf. Von derselben Abtei besaßen sie ferner das Schloß Blankensee mit dessen Zubehörungen, welches sie im Jahre 1333 an den Herzog Rudolph von Sachsen übergaben, den die Abtessin von Quedlinburg im Jahre 1310 an Stelle der Grafen von Lindow mit dieser Besitzung belieh. In späterer Zeit waren die Grafen auch des Erzbischofs von Magdeburg Lehnsleute zuvörderst wegen der Herrschaft Möckern und schon früher wegen verschiedener in den Zerichofchen Kreisen gelegenen Besitzungen. Endlich gehörten die Grafen fortdaurend zu der beschlossenen Lehnsmannschaft des Bischofes von Havelberg sowohl wegen des Schlosses und Amtes Goldbeck in der Prignitz, als auch wegen der Dörfer Hohen-Görne und Pahlstorf im Lande Kliez. Im Anfange des 14. Jahrhunderts besaßen die Grafen auch das Land Arensberg im heutigen Mecklenburg-Strelitz, worüber die Havelbergische Stiftskirche ebenfalls die lehnsherrlichen Rechte behauptete. Doch wurden die Grafen schon um diese Zeit aus dem Besitze des Ländchens Arensberg verdrängt (V. II, 431. 455). Die Grafschaft Mühlingen, welche Graf Gebhard im 13. Jahrhunderte besaß, so wie das Amt Rosslau, was schon in eben diesem Jahrhunderte und bestätigend im Jahre 1358 den Fürsten von Anhalt überlassen wurde, besaßen unsere Grafen wahrscheinlich als Anhaltische Lehne. Nach Angaben aus dem Anfange des 16. Jahrhunderts waren die Grafen auch Lehnsleute des Bischofes von Brandenburg; doch ist nicht zu ersehen, von welchen Besitzungen dies Lehnverhältniß herstammte. Endlich wird in Nachrichten dieser Zeit erwähnt, die Grafen seyen wegen des Klosters Pöggke auch Churfächsishe Vasallen gewesen und von ihnen seyen die Jungfrauen mit dem Kloster beliehen.

Von diesen Besitzungen sind besonders diejenigen hervorzuheben, von welchen die Grafen ihre Titel führten und die sie zugleich die längste Zeit hindurch besaßen, nämlich die Grafschaft Lindow, die Herrschaft Möckern und die Herrschaft Ruppin. Die Grafen führten nämlich in der letzten Zeit ihres Bestehens den dreifachen Titel Grafen von Lindow, Herrn zu Ruppin und Möckern. Der in der letzten Hälfte des 13. Jahrhunderts**) angenommene Titel Graf von Lindow wurde nur während der Jahre

*) Die Acten befinden sich im Geheimen Staats-Archive.

**) Nach Bratring wird schon im Jahre 1158 ein gewisser Werner Graf von Lindow genannt. Er beruft sich deswegen auf eine Urkunde in Harenbergs Candereh. Gesch. S. 1709. Doch für den Comes Wernerus de Lindowo ist hier

1373 bis 1376 abgelegt, während welcher Zeit die Grafschaft Lindow sich im Besitze Kaiser Karls IV. und seiner Söhne befand. Nach der Wiedererwerbung der Grafschaft Lindow im Jahre 1376 wurde der davon wieder angenommene Titel beständig beibehalten, obwohl die Grafschaft sich fortwährend im Pfandsbesitze des Hauses Anhalt befand. — Der Titel Herren zu Ruppin wurde mit dem Anfange des 15ten Jahrhunderts üblich, darnach aber bis zur Zeit des Aussterbens der Grafen beibehalten. Der gräfliche Titel der Familie, der ohne Zweifel nicht von Ruppin, sondern von Lindow herstammte, wurde nur selten mit Ruppin in Verbindung gesetzt, wiewohl Bratring irrt, wenn er S. XI. der Vorrede zu seinem Werke über „die Grafschaft Ruppin“ behauptet, die Grafen von Lindow hätten sich niemals Grafen zu Ruppin genannt. Gleich der erste unter ihnen, Graf Gebhard, der sich im Jahre 1274 Grafen von Lindow nennt, wird in einer markgräflichen Urkunde vom Jahre 1273 Graf von Ruppin genannt (oben S. 4.). Dieser Titel kommt hiernach zwar grade hundert Jahre hindurch nicht wieder vor. Doch während der Jahre 1373 bis 1376, da die Grafschaft Lindow veräußert war, nannte Graf Albrecht sich wieder regelmäßig einen Grafen zu Ruppin. Der Titel Grafen zu Ruppin wich dann nach 1376 zwar wieder dem gewöhnlichen, wornach die Grafen sich nur Herren von oder zu Ruppin nannten. Doch sind in der folgenden Zeit fortlaufend einzelne Urkunden nachzuweisen, worin nicht nur die Markgrafen und andere Aussteller von Urkunden die Grafen schlechtweg Grafen zu Ruppin nannten; sondern nach welchen auch die Inhaber der besprochenen Titel selbst als Grafen zu Lindow und zu Ruppin, wie in einer Urkunde vom Jahre 1377, oder als Grafen zu Lindow und Grafen und Herren zu Ruppin, wie in einer Urkunde vom Jahre 1401, sich bezeichneten. In einer Urkunde vom Jahre 1442 nennt Graf Albrecht sich erst Grafen von Lindow und Herrn zu Ruppin und bald hernach Grafen und Herrn zu Ruppin. In einem Urtheilsprüche vom Jahre 1440 (Fidicium IV, 175), zu dessen Schöppen Graf Albrecht gehörte, wird derselbe ebenfalls nur kurzweg als Graf von Ruppin aufgeführt. In einer Churfürstlichen Urkunde vom Jahre 1490 wird Graf Hans von Ruppin, zugleich aber auch genauer Hans Graf von Lindow Herr zu Ruppin genannt. In einem Vertrage des Cardinals Albrecht mit dem Churfürsten Joachim vom Jahre 1533 wird der letzte Besitzer der Herrschaft Möckern Graf Wichmann von Ruppin genannt. Die Beispiele solcher Benennung der Grafen mit Hinweglassung ihres Titels von Lindow würden sich mit leichter Mühe noch vermehren lassen, wenn es deren bedürfte, um zu beweisen, daß man die Grafen auch schon in früherer Zeit Grafen zu und von Ruppin genannt habe, obwohl man sich dessen ohne Zweifel wohl bewußt war, daß das Land Ruppin keine eigentliche Grafschaft sey. Es möge hier nur noch gelegentlich zu bemerken verstattet seyn, daß das dem königlichen Titel beigelegte Prädicat eines Grafen zu Ruppin daher keinesweges, wie behauptet worden ist, der historischen Begründung ganz ermangelt. — Der dritte Titel, welchen die Grafen führten, der Titel Herrn zu Möckern, wurde erst nach der Wiedererlangung dieser Besitzung im Jahre 1376 angenommen. — Eigene Wappen sind von allen diesen Besitzungen nicht geführt, sondern das Wappenzeichen, dessen die Grafen sich bedienten, bestand allein in dem alten Arnsteinschen Adler, der von den Grafen, deren Familieneigenthum derselbe war, später auf ihre ehemaligen Besitzungen übergegangen ist. Derselbe würde daher richtiger der Arnsteinsche, als der Ruppinsche Adler, genannt werden.

Comes Wernerus de Luchowe zu lesen und also beruht jene Annahme auf einem Druckfehler. Vergl. Bratring a. a. D. S. 130. Gercken's verm. Abhandl. III, S. 200.

a. Die Grafschaft Lindow.

Die Grafschaft Lindow liegt jetzt im Anhaltischen Staatsgebiete unweit Dessau und war ehemals ohne Zweifel die bedeutendste unter den Besitzungen unfers Grafenhauses. Aber wie im Laufe der Zeit die Herrschaft Ruppin an Umfang immer mehr zunahm, wurde dagegen die genannte Grafschaft immer kleiner und unbedeutender. Zahlreiche Zugehörungen der Grafschaft wurden nach einander an geistliche Stifter und Städte verschenkt oder verkauft, an benachbarte Fürsten und Herren veräußert oder an Vasallen zu Lehn gegeben. Der Ueberrest war nicht bedeutend genug, um die Mühwaltung genügend zu verlohnen, womit der Schutz und die Administration dieser so entfernt von Altruppin, dem gewöhnlichen Wohnsitz der Grafen, gelegenen Besitzungen für letztere verbunden war. Dagegen waren diese Ueberreste der Grafschaft für das fürstliche Haus Anhalt sehr bequem gelegen. Im Jahre 1370 verpfändete daher der Graf Albrecht von Lindow das Haus Lindow mit den noch dazu gehörigen Städten und Dörfern, geistlichen und weltlichen Lehnen und mit allen sonstigen Pertinenzien an den Fürsten Johann von Anhalt für 1300 Mark Silber. Dieser Pfandvertrag sollte vier Jahre lang von keinem Theile aufgekündigt werden können, darnach aber dem Grafen die Auslösung des Pfandstückes unbehindert frei stehen. Die Pfandsumme von 1300 Mark wurde dann im Jahre 1372 noch um 400 Mark vermehrt, die der Graf Albrecht von Lindow nach einer Urkunde vom Lucastage des Jahres 1372 um Martini zurück zu zahlen versprach. Der Fürst von Anhalt verpfändete inzwischen das Haus und Land Lindow weiter an die Stadt Zerbst und einige seiner adlichen Vasallen, indem er so die dem Grafen Albrecht verschriebenen Pfandsummen anbrachte. Indessen bot sich dem Grafen Albrecht noch vor dem Eintritte des Termines zur Auslösung der Grafschaft eine Gelegenheit zu noch vortheilhafterer und erblicher Veräußerung derselben an den Kaiser Karl und dessen Sohn Wenzlaw dar. Es wurde daher unterm 4. Juni 1373 ein Kaufvertrag abgeschlossen, nach welchem der Graf die Grafschaft Lindow nebst der Stadt Mückern für 12400 Schock Böhmischer Groschen dem Kaiser Karl, so wie dem Könige und Markgrafen von Brandenburg, Wenzlaw, erblich und eigenthümlich abtrat. — Doch blieb die Grafschaft Lindow nicht lange im Besitze ihrer neuen Herrn. Im Jahre 1376 wünschten Kaiser Karl IV. und seine Söhne, als Markgrafen von Brandenburg, einige im Besitze der Grafen Albrecht befindliche Märkische Schlösser und Lande, nämlich Bögow (Dranienburg), das Land Rhinow und das Land Olien, wieder unmittelbar in ihre Hände zu bringen: und um die Aufgabe dieser Besitzungen zu erreichen, gaben sie dem Grafen Albrecht die Grafschaft Lindow nebst Mückern wieder zurück. Die einzige dauernde Folge, welche aus diesen Besitzveränderungen entsprang, war nur die, daß die Grafen Lindow und Mückern, nach den im Jahre 1376 angenommenen Bestimmungen, von den Markgrafen von Brandenburg zu Lehn nehmen mußten, während sie früher unmittelbar von der Aebtissin zu Quedlingburg die Belehnung mit diesen Besitzungen empfangen hatten. Vom Jahre 1377 ist daher auch noch ein Schreiben des oft genannten Grafen an die Aebtissin zu Quedlingburg aufbehalten, worin die letztere ersucht wird, hinführo Kaiser Karls IV. Söhne, als Markgrafen von Brandenburg, mit der Grafschaft Lindow und mit der Herrschaft Mückern zu belehnen: und viele Lehnbriefe, welche die Aebtissinnen von Quedlingburg den nachfolgenden Markgrafen und Churfürsten von Brandenburg, namentlich in den Jahren 1418 und 1443 über die Grafschaft Lindow erteilte, bekräftigen die Fortdauer dieser Brandenburgischen Lehnabhängigkeit von Quedlingburg in Ansehung der Grafschaft Lindow und der Herrschaft Mückern.

Im Jahre 1457 wurde demnächst aber das Haus Lindow mit allem Zubehör an Städten, Dörfern und Lehnen nochmals an das Haus Anhalt und zwar wiederum für 1700 Mark Silbers verpfändet. Churfürst Friederich genehmigte im Jahre 1461 auf Antrag der Fürsten Adolph und Albrecht von

Anhalt diese von dem Grafen Albrecht vorgenommene Pfandverschreibung, indem er sich nur das Deffnungrecht an dem Schlosse und Städtchen Lindow vorbehielt. Hiernach blieb das Haus Lindow mit seinem Zubehör im ununterbrochenen Besitze der Anhaltischen Fürsten bis zum Aussterben des Grafenhauses Lindow und darüber hinaus. Die Churfürsten von Brandenburg, welchen nach Wichmann's Tode das Auslöfungsrecht der Grafschaft zugefallen war, wollten zwar zu verschiedenen Zeiten davon Gebrauch machen, wurden aber durch mannigfaltige Einwendungen und Bitten Anhalts daran verhindert. Namentlich kam es über die Frage, was nach der veränderten Münze nunmehr eine feine Mark Silbers sey, zu langen Streitigkeiten, die auch durch eingeholte Gutachten mehrerer Schöppensöhle nicht völlig beseitigt wurden. Im Jahre 1561 wurde endlich ein Abkommen getroffen, welches im Jahre 1570 s. d. Keglingen Sonntag nach Thomä nochmals bestätigt ist. Nach diesem verschrieb der Churfürst Joachim II. dem Hause Anhalt die Fortdauer des Pfandbesizes noch auf vier Leiber, nämlich auf die Lebenszeit der Fürsten Joachim Ernst und Bernhard und nach dem Tode dieser beiden Fürsten noch auf zwei Leiber. Dagegen zahlten die genannten Fürsten zu dem alten Pfandschillinge noch 3000 Thlr. hinzu, welche bei fünfziger Auslöfung neben jenem Pfandschillinge der 1700 Mark erstattet werden sollten. Nach dem Tode des Churfürsten Joachim traten jedoch noch friedlichere und freundlichere Verhältnisse zwischen Brandenburg und Anhalt ein. Churfürst Johann George vermählte sich am 6. Oktober 1577 mit Elisabeth, einer Tochter des Fürsten Joachim Ernst von Anhalt, und reichte in demselben Jahre, zu Keglingen, am Montage nach Mariä, dem genannten Fürsten, seinem Schwiegervater, die Grafschaft Lindow erblich zu Lehn. Auch die Ritterdienste wurden dem Fürsten bei dieser Belehnung erlassen: nur den lehnrechtlichen Heimfall nach dem Abgange des Mannesstammes im fürstlichen Hause Anhalt, gegen Erstattung des Pfandgeldes an die Allodialerben, behielt der Churfürst der Markgrafschaft Brandenburg vor.

Einige Lehnbesitzungen der Familie von Nedern, namentlich das Dorf Zernitz, zwei Dorfsfeldmarken Seehausen und Klöden, drei Hufen Landes zu Stigby, vier Höfe zu Gddenitz und ein Hof zu Gerden, waren seit dem Aussterben der Grafen von Lindow unmittelbare Brandenburgische Lehen geworden, obwohl sie ebenfalls der Grafschaft Lindow mit angehörten. Die Lehnsherrlichkeit über diese Nedernschen Mannlehnsgüter hatten nämlich die Grafen von Lindow nicht mit verpfändet, als sie die übrige Grafschaft den Fürsten von Anhalt zum Pfande setzten. Die Gebrüder Georg, Andreas und Joachim von Nedern nahmen daher auch im Jahre 1524 am Sonntage nach Francisci, als damalige Besitzer obgedachter Güter, diese vom Churfürsten Joachim zu Lehn. In die Belehnung des fürstlichen Hauses Anhalt vom Jahre 1577 wurden diese Nedernschen Lehnbesitzungen daher ebenfalls nicht mit eingeschlossen. Sie kamen vielmehr erst an Anhalt, als Joachim von Nedern dieselben am Tage Johannis des Täufers 1609 dem Fürsten Rudolph von Anhalt erblich verkaufte. Churfürst Johann Sigismund genehmigte nicht nur unterm 1. April 1610 diesen Kauf, sondern belieh auch am folgenden Tage das Haus Anhalt mit diesen Lehngütern, wie mit der übrigen Grafschaft Lindow, indem er zugleich die Fürsten von Anhalt von der Verpflichtung persönlicher Lehnsempfangung sowohl wegen dieser Güter als wegen der übrigen Grafschaft Lindow entband.

b. Die Herrschaft Möckern.

Möckern war eine alte eigenthümliche Besitzung der Anhaltischen Markgrafen, wurde jedoch im Jahre 1195 mit vielen andern Allodialbesitzungen dieser Fürsten dem Erzstifte Magdeburg zu Lehn aufgetragen: und in der Folge, wahrscheinlich von den Markgrafen aus dem Anhaltischen Hause den Grafen von Lindow zu Lehn gereicht.

In späterer Zeit, vermuthlich nach dem Aussterben des Anhalt'schen Markgrafenhauses zog jedoch die Abtei Quedlingburg die Lehnsherrschaft über Mökern an sich; wenigstens wurde diese Herrschaft von dem Grafen Albrecht von Lindow im Jahre 1377 diesem geistlichen Stifte als der Lehnsherrschaft resignirt, da der Graf sie künftig als Brandenburg'sches Lehn zu besitzen wünschte: auch wurden hiernach, da die Abtei diesem Wunsche nachgab, die Markgrafen von Brandenburg mit der Herrschaft Mökern von den Abtissinnen zu Quedlingburg fortwährend beliehen. Im Jahre 1373 war die Stadt Mökern zwar mit der Grafschaft Lindow dem Kaiser Karl IV. und seinem Sohne Wenzel von dem Grafen erb- und eigenthümlich verkauft: sie ward indessen schon 3 Jahre später dem Grafen wieder überliefert, nur mit der Bedingung, dieselbe, wie oben bei der Grafschaft Lindow erwähnt worden, von der Mark zu Lehn zu tragen. Nach dem Jahre 1376 standen daher die Grafen von Lindow wegen der Herrschaft Mökern zu der Reichsabtei Quedlingburg in dem Verhältnisse von Austerlehnsleuten, während sie bis 1373 unmittelbare Vasallen derselben gewesen waren. Das Schloß Mökern mit dessen Zubehör war indessen — man weiß nicht wie — in die Hände der Familie von Alvensleben gerathen, von welcher der Graf Albrecht von Lindow dasselbe im Jahre 1381 für 1200 Mark Silber zurückkaufte. Das stipulirte Kaufgeld sollte im Verlaufe der nachkommenden drei Jahre gezahlt werden und während dessen denen von Alvensleben das Schloß mit allem Zubehör, nur den Lehnshof ablicher Vasallen ausgenommen, als Pfandbesitz belassen bleiben. Aber der Graf erfüllte die übernommene Zahlungsverbindlichkeit nicht; sondern gestattete denen von Alvensleben, als diese ihr Geld zurückforderten, den Pfandbesitz gegen Erlegung der Pfandsumme dem Erzbischofe von Magdeburg zu cediren. Dieser, Erzbischof Albert, erwarb den gedachten Pfandbesitz zunächst nur für seine Person, vermachte jedoch später, im Jahre 1390, denselben durch eine Schenkung von Todeswegen seinem Domcapitel. Im Laufe des 15. Jahrhunderts muß dann aber die lange versäumte Einlösung von Mökern seitens der Grafen von Lindow endlich bewirkt seyn; und zugleich trat der Churfürst Albrecht von Brandenburg mittelst einer urkundlichen Erklärung vom Jahre 1476 dem Erzbisthume Magdeburg seine im Jahre 1376 erworbene, von dem Erzbisthume aber in Zweifel gezogene Lehnsgerechtigkeit ab (Raumer's Cod. II, 19). Die Grafen von Lindow gelangten daher nunmehr wieder in den unmittelbaren Besitz von ganz Mökern, so wie zugleich von Leitzkau, Dalschau und Luhe, als erzstiftlich-Magdeburgischer Lehne. In diesem Verhältnisse beharrten die Grafen in Ansehung der Herrschaft Mökern auch bis zu ihrem Aussterben. Als dieses erfolgte; so behandelte der Erzbischof Albrecht die Herrschaft als einen ihm erledigten Besitz. Die von dem Churfürsten Joachim dagegen erhobene Einsprache wurde mittelst eines Vertrages vom Jahre 1533 beseitigt: und im Jahre 1537 der Besitz der Herrschaft von dem Erzbischofe seinem Domcapitel pfandweise abgetreten.

e. Die Herrschaft Ruppin.

Die Besitzungen der Grafen im heutigen Ruppinschen Kreise der Mark Brandenburg, deren Mittelpunkt das Schloß Altruppin bildete und die in neuerer Zeit gewöhnlich die Grafschaft Ruppin genannt worden sind, kommen ursprünglich unter dem Namen einer Grafschaft Ruppin nicht vor, sondern sie werden mit den Namen Grafschaft Lindow, Herrschaft Ruppin oder Land Ruppin in den Urkunden der Vorzeit bezeichnet. Eine markgräfliche Urkunde vom Jahre 1336 bedient sich zur Bezeichnung dieses Landgebietes der Ausdrücke: „der Grafen Land von Lindow“. Eine Urkunde des Markgrafen Ludwig des Römers vom Jahre 1364 nennt dies Landgebiet geradezu die Grafschaft von Lindow, indem sie durch den Zusatz, es sey eine besondere Herrschaft in der Mark, gleich der Herrschaft Putzig und den Landen des Bischofes von Havelberg, dem Mißverständnisse wehret, wornach man die Grafschaft Lindow im Anhalt

schen Staatsgebiete damit bezeichnet denken konnte (Bd. III, 395). Hiermit stimmt auch die Bezeichnung des Landes Ruppin in Kaiser Karls IV. Landbuche der Mark Brandenburg vom Jahre 1375 überein. Nach den oben erwähnten Urkunden können wir nicht mit Bratring glauben, daß der Verfasser des Landbuches sich eines Schreibfehlers schuldig machte, wenn er die Besitzungen der Grafen von Lindow innerhalb der Mittelmark als Comitatus Lindowienſis auführte. In dem Landbuche heißt es nämlich: *Marchia media est inter Albeam et Oderam situata Et — diuiditur in nouem territoria, quorum nomina sunt hec: Lubus, Barnym Czucha, Telthow, Terra Obule, Glyn, Pregnitz, Vkera, Comitatus Lindowienſis* — und etwas später, nachdem die in den acht ersten dieser Kreise gelegenen Ortschaften erwähnt sind, *Comitatus Lindowienſis habet has munitiones: Ruppin antiqua, Ruppin noua, Lindov, Gransoye, Rynsberg, Wusterhufen, Rynow.* Eine andere auf Kaiser Karls IV. Veranlassung abgefaßte noch ältere Beschreibung der Mark Brandenburg zählt zu den Vasallen in der Prignitz — *comitem de Reppyn cum ciuitate et castro Reppin, ciuitate Gransoye, opido et monasterio Lyndow et cum ciuitate et castro Butlaw et aliis ciuitatibus et castris suis.* Kaiser Karls IV. Beschreiber der Mark verstanden also so gut, als der Concipient der Urkunde von 1364, unter dem Comitatus Lindowienſis oder der Grafschaft Lindow die Besitzungen der Grafen von Lindow innerhalb der Mark, da ihnen kein besserer als dieser eigentlich unpassende Name zur Bezeichnung derselben zu Gebote stand *). — In sonstigen Schriftsätzen des 14ten und 15. Jahrhunderts werden diese um Ruppin belegenen Besitzungen der Grafen häufig als ihre Herrschaft bezeichnet, z. B. in einer Urkunde von 1353. Den Titel einer Herrschaft konnte schon damals nicht jeder größere Bereich von Lehngütern sich beilegen, sondern derselbe setzte einen mit vorzüglichen Rechten ausgestatteten Besitz, wie solchen in der Mark nur wenige durch Adel der Herkunft ausgezeichnete Familien hatten, voraus. Daß aber die Besitzungen unserer Grafen zu diesen Herrschaften in der Mark gehörten, giebt die oben angeführte Urkunde des Markgrafen Ludwig vom Jahre 1364 unzweideutig zu erkennen, und dies bekräftigt auch der Titel Herren zu Ruppin, welchen die Grafen führten (S. 21). — In der Regel aber bezeichneten die Grafen ihre Besitzungen bloß mit dem Ausdrucke ihrer Lande, und wurde der in der Mark im heutigen Ruppinschen Kreise belegene Theil dieser Lande das Land Ruppin genannt. Diese Benennung kommt auch während des ersten Jahrhunderts nach dem Aussterben der Grafen in allen amtlichen Schriften fast allein vor, wie früher schon in Urkunden von 1401, 1423 u. s. w. Nur darin war diese Bezeichnung unvollkommen, daß in Gemäßheit der alten Gebietseinteilung auch noch ein engerer Begriff für den Namen Land Ruppin bestand, der daher leicht mit jenem weitem Begriffe verwechselt werden konnte. Das Land Ruppin in weiterem Umfange zerfiel nämlich 1) in das Land Ruppin in engerem Sinne, 2) das Land Wusterhausen, 3) das Land Gransee, und vielleicht wurden noch mehrere Lande darin unterschieden. Aus diesem Grunde dürfte der Ausdruck Herrschaft Ruppin für die oft gedachten Besitzungen die passendste und historisch richtige Benennung bilden.

*) Es braucht wohl kaum bemerkt zu werden, daß bei diesem Gebrauche des Ausdruckes Comitatus Lindowienſis für die Ruppiner Besitzungen des gräflichen Hauses Lindow, nicht an eine auf das Städtchen Lindow im Ruppinschen Kreise fundirte Grafschaft zu denken sey. Eine Grafschaft im eigentlichen Sinne konnte in der Mark diesseits der Elbe gar nicht bestehen. Das wußte man zu Kaiser Karls IV. Zeiten gewiß so gut, als jetzt. Der Name Comitatus Lindowienſis war ohne Zweifel nur ein kürzerer, üblich gewordener Ausdruck für *Possessiones comitum Lindowienſium in Marchia* und gleichsam eine Contraction daraus und entstand in ähnlicher Weise, wie sich für die Bezeichnung der Grafen statt des eigentlichen Titels „Grafen von Lindow, Herren zu Ruppin“ die kürzere Bezeichnung „Grafen zu Ruppin“ in die Urkundensprache allmählig einschlich.

Die Frage, wie die Herrschaft Ruppin entstanden sey, läßt sich bei dem Mangel an allen bestimmten Nachrichten darüber, nur im Wege der Muthmaßung beantworten. Vorzüglich bieten sich hier drei Möglichkeiten dar.

1. Die Gegend von Alt- und Neu-Ruppin wurde ohne Zweifel schon zur Zeit Albrechts des Bären den Wendem abgenommen und Märkischer Oberherrschaft unterworfen. Da Walther von Arnstein I. als mächtiger Edler und öfters im Gefolge Albrecht des Bären erscheint; so ist nicht unwahrscheinlich, daß er den Markgrafen auch bei dessen Heereszügen zur Unterwerfung dieser Gegenden begleitet und unterstützt habe, wofür ihm zum Lohne von den unterworfenen Landen die Gegend von Ruppin, die vielleicht schon unter Wendischer Herrschaft ein besonderes Ländchen ausmachte, angewiesen seyn kann. Diese Vermuthung ist aber mit Unrecht von Bratring für historische Gewisheit ausgegeben.

2. Nicht minder von Wahrscheinlichkeit unterstützt, dürfte die Vermuthung seyn, daß Walther von Arnstein II. das Land Ruppin durch seine Gattin Gertrud erworben habe. Die einzige Tochter eines Sohnes Albrechts des Bären und Nichte des regierenden Markgrafen brachte ihrem Gemahle gewiß irgend ein bedeutendes Heirathsgut zu und wahrscheinlicher ist, daß dies in Landen und Leuten, als in baarem Gelde geleistet wurde. (S. 3).

3. Endlich kann aber auch die Ansicht mit Wahrscheinlichkeitsgründen vertheidigt werden, daß beide Walther nicht die Acquirenten des Landes Ruppin gewesen, wie sie sich auch beide nicht als Besitzer desselben gezeigt haben, sondern daß erst Gebhard, der erste nachweisbare Inhaber von Ruppin, dies Land erworben habe und zwar als Aequivalent für die dem Markgrafen Albrecht II. abgetretene Grafschaft Grieben mit den dazu gehörigen Erbgiutern jenseits der Elbe. (S. 4).

Welche von diesen abweichenden, über den Ursprung des Landes Ruppin und dessen Erwerbung durch die Arnsteinsche Familie annehmbaren Meinungen die richtige sey, kann aber für jetzt nicht entschieden werden.

Uebrigens ist zu einem richtigen Schlusse über den wahrscheinlichen Ursprung der Herrschaft Ruppin wohl zu beachten, daß die erste Erwerbung der Herren von Arnstein in dieser Gegend auf ein viel kleineres Gebiet beschränkt war, als dasjenige ist, welches die Herrschaft Ruppin später umfaßte. Vermuthlich beschränkte sich die gedachte Erwerbung ursprünglich auf das Land Ruppin im engeren Wortverstande, welches nach dem Landbuche der Herrschaft Ruppin vom Jahre 1491 die Dörfer Buschow, Wustrow, Langen, Walchow, Progen, Steffin, Manker, Garz, Wildberg, Luchfelde, Kudow, Dabergotz, Kertelin, Werder, Walsleben und Katerbau begriff. Unter dem Lande Ruppin im engeren Sinne war also der kleine Landstrich verstanden, welcher gegen Abend und gegen Mitternacht von der Lemnitz, gegen Morgen von dem Klappgraben, vom Ruppinschen See und vom Büß-See und gegen Mittag vom Rhinflusse begrenzt wird. In diesem Bezirke geringer Ausdehnung haben wir vermuthlich die ältesten und ursprünglichen Zubehörungen der Burg Ruppin zu erkennen. Wenigstens gehörte das Gebiet westlich von der Lemnitz zum Lande Wusterhausen, was sich im 13. Jahrhunderte im Besitze der Edlen von Motho befand, und auf der Ostseite von Lindow und Ruppin lag das Land Gransee, eine unmittelbare Besitzung der Markgrafen.

Die nächste Erwerbung, welche den Edlen von Arnstein in dieser Gegend gelang, bezog sich wahrscheinlich auf die Umgegend von Lindow. Folgen wir nämlich der Vermuthung, daß dieselben schon zu Albrechts des Bären Zeit in den Besitze des Schlosses und Landes Ruppin gelangten, und betrachten wir die Lage, welche diese Burg gegen das dazu gehörige Landgebiet einnahm; so finden wir die Burg als eine Schutzwehr des letztern an die Ostgrenze desselben hinausgerückt und dem feindlichen Wendlande, welches bis an die Ostgrenze des Landes Ruppin hinanreichte, drohend zugewandt. Denn über Ruppin

hinaus haben sich die Eroberungen Albrechts des Bären in dieser Gegend gegen Osten wahrscheinlich nicht erstreckt. Es blieb darnach aber die Aufgabe der Märkischen Gewalthaber, von den festen Punkten aus, welche das schon von Albrecht dem Bären unterjochte Gebiet begrenzten, die Märkische Herrschaft und das Christenthum weiter zu verpflanzen. Gelang eine solche Erweiterung auch den Herren von Arnstein in Ansehung des der Burg Ruppin zunächst belegenen Gebietes; so ist es leicht zu erklären, wie die Herrschaft Ruppin allmählig über das Ländchen Ruppin hinaus auch auf die Umgegend von Lindow sich ausdehnte, ohne daß man von einer markgräflicher Seite vorgenommenen besondern Verleihung dieses Gebietes an die Arnsteinsche Familie weiß. Die Markgrafen sahen wohl einer solchen Ausdehnung der Arnsteinschen Herrschaft, welche mittelbar auch die markgräfliche Herrschaft erweiterte, hier um so eher nach, als die Grafen die neuerworbenen Besitzungen auf der Ostseite des Ruppinschen Sees nicht ihren zur Burg Ruppin gewidmeten Tafelgütern einverleibten; sondern theils Rittern zu Lehn reichten, größtentheils aber zur Ausstattung eines zu Lindow gegründeten klösterlichen Stiftes benutzten, dessen Gründung hier für die Verbreitung und Befestigung des Christenthumes das sicherste Mittel abzugeben schien.

Als eine dritte Erwerbung, welche die Arnsteinschen um Ruppin belegenen Besitzungen erweiterte, betrachten wir die Erlangung der Burg Goldbek und ihrer Zugehörungen, als Lehn des Bischofes von Havelberg. Im 13. Jahrhunderte scheint sich dieser Besitz in den Händen der Fürsten von Werle befunden zu haben. Doch im Jahre 1325 waren die Grafen von Lindow schon Lehnbesitzer dieser Burg und ihrer umfangreichen Pertinenzien, von welchen letztern sie in eben diesem Jahre die Stadt Großen-Dosse dem Stifte Havelberg aufließen. Auch bemerken die Grafen in einem dem Bischofe ausgestellten Lehnreverse vom Jahre 1325, daß ihre Vorfahren Grafen von Arnstein und Lindow, von altersher diese Besitzung von der Stifteleiche zu Havelberg zu Lehn getragen hätten (Bd. II, 332). Wegen dieser von altersher bestandenen Verbindung der Burg und der Umgegend von Goldbek mit dem Lande Ruppin ist jene Besitzung, die bei den Grafen bis zu ihrem Aussterben blieb, auch beständig der Herrschaft Ruppin mit zugezählt worden: und noch heute begreift der Ruppinsche Kreis, während Goldbek selbst der Prignitz beigelegt worden ist, in Dörfern, wie Gadow und Jochen, alte Pertinenzstücke des bischöflichen Hauses Goldbek.

Noch umfangreichere Erwerbungen machten die Grafen gegen die Mitte des 14. Jahrhunderts durch die Erlangung der beiden Städte und Lande Wusterhausen auf der westlichen und Gransee auf der östlichen Seite des Landes Ruppin. Diese Gebiete hatten die Markgrafen der Anhaltischen Dynastie in der letzten Zeit ihrer Herrschaft unverliehen inne gehabt. Markgraf Ludwig der Bayer überließ dieselben aber, zur Sicherstellung und Tilgung der Schulden, womit die Markgrafschaft dem gräflichen Hause Lindow verhaftet war, diesem anfänglich als Unterpfand, im Jahre 1349 aber erblich und lehnsweise.

Nach diesen Erwerbungen, welche dem Lande Ruppin beträchtliche Zuwüchse lieferten, erfüllte die Herrschaft der Grafen fast den ganzen Umfang des heutigen Ruppinschen Kreises, und reichte sie auf der Nordseite, indem sie Goldbek mit umfaßte, noch über die Grenzen des genannten Kreises hinaus. Es waren dadurch mit dem Lande Ruppin successive das Gebiet von Lindow, das Gebiet von Goldbek, das Land Wusterhausen und das Land Gransee verbunden.

In derselben Zeit hatten sich die Grafen auch wahrscheinlich schon zu Lehnherrn des Schlosses, der Stadt und des Landes Rheinsberg gemacht; wenigstens tritt schon 1347 ein Peter von Rheinsberg als gräflicher Vasall (Bd. II, 334) im Gefolge der Grafen Günther, Ulrich, Adolph und Basso von Lindow auf und zählt auch das Landbuch des Kaisers Karl IV. Rheinsberg zu den Besitzungen, welche der

Comitatus Lindowienſis umfaſſe. Mit dem Lande Rheinsberg, von welchem bis jezt nicht zu ermittelt geweſen iſt, wie die Grafen daſſelbe unter ihre Vormähigkeit brachten, hatte ſich nun aber die gräfliche Herrſchaft über den ganzen Umfang des nachmaligen Ruppiniſchen Kreiſes erſtreckt. Mithin hatte die Herrſchaft Ruppin aus ſechs urſprünglich getrennt von einander beſtandenen Landen und Diſtrikten in Folge allmäliger Erwerbung derſelben durch die Grafen ſich gebildet. — Die noch größere Erweiterung der gräflichen Herrſchaft, wornach dieſe auch über die Ländchen Glien, Rhinow, Frieſack und Arensberg, die Städte Böhow (Dranienburg), Rathenow und Fürſtenberg, ſo wie über das Haus Fregdorf mit deſſen Zubehör, wenn auch nicht gleichzeitig, ſich erſtreckte, war nicht von langer Dauer. Dieſe Gebiete und Orte ſind daher keine Beſtandtheile der Herrſchaft Ruppin geblieben.

Einzelne Beſitzungen, welche die Grafen in verſchiedenen Gegenden beſaßen, gaben dieſelben mit der Zeit immer mehr auf, indem ſie dagegen die Zugehörigkeiten der Herrſchaft Ruppin vergrößerten. Ihr Streben ging ſichtbar dahin, hier ein größeres zuſammenhängendes Gebiet zu gründen. In Gemäßheit dieſes Planes veräußerten ſchon Walther von Arnſtein Beſitzungen in Mühlingen, Graf Albrecht das Haus Roſla im Anhaltiſchen Gebiete, die Grafen Günther, Ulrich, Adolph und Buſſo 1333 das Haus Blankenſee an der Sächſiſchen Grenze. Einzelne bei Zerbſt gelegene Zugehörigkeiten der Graſſchaft Lindow veräußerten dieſelben Grafen 1345 an das Kloſter Zerbſt, ſo wie einige Beſitzungen zu Dalchau und Leinbach (in der Altmark bei Werben?) in den Jahren 1294 und 1319 an das Kloſter Lehnin. Dieſe Veräußerungen geſchahen gewiß nach wohl überlegten auf die Vergrößerung der Herrſchaft Ruppin berechneten Pläne, wenn auch die ſpättern von den Grafen vorgenommene Veräußerungen von Gebieten, wie Lindow und Mückern, nur in einreiſender Vermögenszerrüttung ihren Grund haben mochten. Denn gewiß wurden alle jene Zuſchläge zu dem Lande Ruppin, wodurch die Grafen hier allmählig ihre Herrſchaft vergrößerten, nur gegen Aufopferung bedeutender Geldmittel erlangt: wenigſtens ſieht von den Landen Wuſterhauſen und Granſee urkundlich feſt, daß ſelbige ſtatt der Rückzahlung einer beträchtlichen Summe Geldes, die der Markgraf Ludwig den Grafen ſchuldig war, erworben wurden. Um dieſe Geldſummen aufzubringen, ſuchten die Grafen die ihnen minder gelegenen anderweitigen Beſitzungen möglichſt vortheilhaft zu veräußern.

In ſpättern Zeiten, da unter der Herrſchaft der Churfürſten aus dem Hauſe Hohenzollern Erwerbungen wie früher, wodurch größere Landgebiete mit allen Herrſchaftsrechten der Herrſchaft Ruppin dauernd einverleibt wurden, nicht ſüglich mehr vorkommen konnten, begnügten ſich dagegen die Grafen damit, in den ihrer Herrſchaft nahegelegenen Theilen der Mark einzelne Landgüter zu erwerben und hierdurch, wenn gleich nicht ihre Herrſchaft, doch wenigſtens ihre Beſitzungen und Einkünfte zu vergrößern. So erhielt z. B. Graf Albrecht im Jahre 1451 vom Churfürſten eine Angefällsverſchreibung auf die Lehngüter Achim Kalenberg's in den auf dem Glien gelegenen Dörfern Paaren und Parwenitz: und im Jahre 1480 beſtätigte der Markgraf Johann den Grafen Johann und Jacob die ihnen, in Gemäßheit einer ähnlichen Angefälls-Verſchreibung durch den Tod des Buſſo Bone erledigten Güter Birkenwerder, Hermendorf, Borgſtorf, Neuendorf und die halbe wüſte Feldmark Birkeholz. Rückſichtlich dieſer Beſitzungen konnten die Grafen jedoch nur die Rechte von Rittergüterebeſitzern in Anſpruch nehmen, ohne die beſondern Vorrechte zu genießen, welche ihnen in Abſicht der Herrſchaft Ruppin von altersher eingeräumt waren.

In Rückſicht auf die Herrſchaft Ruppin ſieht man die Grafen von jeher mit umfaſſenden Herrſchaftsrechten auftreten, welche nur in dem letzten Jahrhunderte ihres Beſtehens einige Einſchränkung erfuhr. Es gab in der Mark ein Recht des freien Herrenſtandes, was ausgezeichnete Freiheiten und Vorzüge mit ſich brachte, und ſich gewiß weſentlich von dem Rechte der Ritterschaft und der ſonſti-

gen Mannschaft unterschied. Mannigfaltige Andeutungen in den Urkunden weisen auf jenes Rechtsverhältniß hin. Es bekennen z. B. im Jahre 1287 die Edlen Pribizlav von Belgard und Richard von Friesack die Lande Dobren, Belgard und Welsenburg von den Markgrafen Otto und Konrad von Brandenburg zu Lehn genommen zu haben „ad iustum jus nobilium et baronum, sicut moris est nobilium et baronum suscipere bona sua“ (Cod. II, I, 189), und in einem Lehnrevers vom Jahre 1354 versichert Otto Gans, Herr zu Putzig, den Herzog Albrecht von Mecklenburg der treuen Erfüllung seiner Lehnspflichten in dem Maße, „als true vryge heren to rechte ereme rechten Lehnvorsten plichtig sin“ (Cod. I, III, 388). Dies Recht freier Standesherren, was hiernach die Herren zu Friesack und Putzig für sich in Anspruch nahmen, stand gewiß den Grafen von Lindow im weitesten Umfange zu und begründete das Eigentümliche ihres Verhältnisses zur Mark und zu ihren Besitzungen.

Die Grafen von Lindow erkannten zwar die Markgrafen als ihre Lehnsherren an; doch behaupteten sie sowohl rücksichtlich ihrer Beziehungen zum Auslande, als im Innern ihres Herrschaftsgebietes, eine große Unabhängigkeit von diesen. Noch weiter, als ihr Recht, reichte ihre Macht, besonders unter den schwachen Regenten und bei dem zerrütteten Zustande der Mark während der Periode, welche dem Erlöschen des Anhaltischen Markgrafenhauses folgte und dem Auftreten der Churfürsten aus dem Fürstentum Hohenzollern vorherging. Noch im Jahre 1489 dienten die Grafen von Lindow dem Erzbisthume Magdeburg mit 100 Reissigen, während doch um diese Zeit außer der Herrschaft Ruppin nur noch die Herrschaft Wöckern ihnen angehörte. Gewiß waren ihre Streitkräfte in der bezeichneten Periode, da namentlich noch die Grafschaft Lindow ihrem Banner folgte, viel größer. Auch wurden die Grafen in ihrem Streben nach Unabhängigkeit von der Mark ganz besonders durch die Lage ihrer Gebiete begünstigt. Die Grafschaft Lindow und die Herrschaft Wöckern lagen außerhalb, die Herrschaft Ruppin lag aber an der Grenze der Mark. Dazu gaben den Grafen die Verwandtschafts-Verhältnisse, worin sie mit den meisten der Mark benachbarten regierenden Herren standen, und namentlich ihre beständigen Familienverbindungen mit dem Mecklenburgischen, das nächste Nachbarland der Herrschaft Ruppin beherrschenden, Fürstenhause standen, viel Rückstärkung.

Unter der schwachen Regierung des Markgrafen Jobst lag in der That die Gefahr nahe, daß die Grafen sich mit ihrer Herrschaft Ruppin ganz von dem Zusammenhange mit der Mark Brandenburg lossagen mögten. Mit fremden Landesherren verbündet, standen sie der Mark Brandenburg ganz wie fremde, nicht selten auch als Feinde gegenüber, ohne daß der schwache Lehnsherr es gewagt oder vermocht hätte, das lehnsherrliche Dienstrecht oder das lehnsherrliche Strafrecht wegen verletzter Lehnstreue gegen die mächtigen Grafen geltend zu machen. Selbst der Sprachgebrauch in den Urkunden jener Zeit bekundet die damals zwischen der Mark und der Herrschaft Ruppin eingerissene Trennung, indem man dieselben als zwei ganz gleichgestellte Herrschaftsgebiete zu bezeichnen pflegte. Nicht nur in gräflichen Urkunden der Zeit, sondern in des Markgrafen eigenen urkundlichen Erklärungen, werden die Lande der Grafen der Mark Brandenburg immer als nicht dazu gehörige fremde Gebiete gegenüber gestellt. Wirklich entsprach auch das faktisch zwischen dem Markgrafen und den Grafen eingetretene Verhältniß ganz der in jenem Sprachgebrauche zu Tage liegenden Vergessenheit des durch die Lehnsherrschaft der Markgrafen festgehaltenen alten Zusammenhanges des Landes Ruppin als integrierenden Theiles mit der Mark. Es wurden zwischen den Markgrafen und den Grafen Schutz- und Trugbündnisse geschlossen, Feindseligkeiten ausgeübt, Fehden und Kriege geführt, Friedensschlüsse, selbst unter Vermittelung fremder Fürsten, eingegangen, ganz wie zwischen fremden, von einander unabhängigen Potentaten. — Ihre Verhältnisse zum Auslande hatten die Grafen ohnehin schon früher, so wie auch später ihnen beständig verstattet wurde, ganz nach eigenem Gefallen geordnet, ohne Rücksicht auf die Markgrafen. Lehnsleuten des Ritterstandes,

auch wenn sie Burggefessene waren, stand nicht frei, ohne Genehmigung ihrer Lehnsherren eine Fehde anzuhängen: nur zur Vertheidigung gegen Angriffe waren sie ohne Rücksfrage ermächtigt. Die Grafen von Lindow haben dagegen von jeher Fehden und Kriege mit Nachbarkürsten auf eigene Hand geführt und eigenmächtig Schutz und Trugbündnisse, so wie Ausgleichungs- und Friedensverträge mit solchen geschlossen, ohne daß eine Spur von Rücksichtnahme auf den Willen der Markgrafen oder einer Vorfrage bei denselben sichtbar ist.

Auch im Innern ihres Herrschaftsgebietes scheinen den Grafen alle in jener Zeit üblichen Regierungsrechte zuständig gewesen zu seyn. Sie gründeten nach eigenem Gutbefinden Städte und Dörfer und ordneten die Gerichts- und Polizei-Versaffung derselben: sie stifteten und dotirten Klöster, Kirchen, Hospitäler und Altäre: verkauften oder verschenkten nutzbare Herrschaftsrechte, Tafelgüter, Renten und Einkommensquellen ganz nach eigenem Gefallen, ohne daß jemals die Bestätigung der Lehnsherren für dergleichen Handlungen wäre erfordert worden. Den Städten und Gilden gewährten die Grafen aus eigener Macht ein bestimmtes Stadt- und Gilderecht, welches nach Zeit und Umständen von ihnen wieder modificirt werden konnte. Sie übten ferner die oberste Gerichtsgewalt im Umfange ihrer Herrschaft, auch über Leben und Tod: sie erhoben im Umfange ihrer Herrschaft alle in den Märkischen Landen der Landesherrschaft zuständigen Zölle, Steuern und sonstigen Abgaben, wozu auch die bei der Vermählung von Gräfinnen übliche Fräuleinsteuer gehörte: sie übten das Recht des Judenschutzes, so wie das Recht der Einziesung herrenloser Güter und des Nachlasses von Selbstmördern. Nicht von der Ausübung jedes sonstigen Hoheitsrechtes durch die Grafen findet man, bei der geringen Anzahl bezüglicher auf unsere Zeit gefommener Urkunden, bestimmte Nachricht. Doch giebt es auch anderer Seits nicht die geringste Spur davon, daß die Markgrafen von Brandenburg bis zur Zeit der Hohenzollern ihre Regierungsrechte jemals auf die Herrschaft Ruppin ausgedehnt oder sich durch Gesetzgebung, Polizei- oder Justizverwaltung in die innern Angelegenheiten der Herrschaft eingemischt hätten.

Die Churfürsten aus dem Hause Hohenzollern scheinen, — wie sie überhaupt die Zügel der Herrschaft in der Mark straffer anzogen — auch den Grafen von Lindow deren Abhängigkeit von der Mark fühlbarer gemacht zu haben. Es bildete sich allmählig der Begriff einer Landeshoheit mit bestimmten Befugnissen über alle derselben Unterworfenen aus, und nun entstand die Frage, wie weit die seither der Lehnsheerlichkeit Brandenburgs unterworfenen Herrschaften auch als der Landeshoheit der Churfürsten unterworfen betrachtet werden mußten. Die mächtigeren Nachbarkürsten, welche Brandenburgische Lehne besaßen, vermogten sich der landesherrlichen Rechte Brandenburgs zu erwehren, namentlich die Fürsten Mecklenburgs. Dagegen mußten die Grafen von Lindow sich der Landeshoheit der Churfürsten unterwerfen. Die Churfürsten von Brandenburg wurden daher auch in dem königlichen Privilegio Maximilian's vom Jahre 1495 ausdrücklich als Landesherrn der Grafen von Lindow bezeichnet.

Nach dieser veränderten Ansicht über das Verhältniß der Grafen von Lindow und der Herrschaft Ruppin zur Mark wurden denn auch Churfürstlicher Seits verschiedene oberherrliche Rechte geltend gemacht, welche die alte Freiheit der Grafen einschränkten. Dahin gehörte besonders die Unterordnung der Grafen unter die Richter Gewalt und die allgemeine Gesetzgebung der Churfürsten. Die Grafen mußten vor den Churfürsten zu Rechte stehen, wie die Bischöfe und andern Herren der Mark. In Streitfachen mit ihren Unterthanen stellten sie sich auch wohl ihren eigenen Räten und Vasallen zu Recht, wie dies die Churfürsten gleichfalls zu thun pflegten; doch appellirten sie von solchen Erkenntnissen an den Churfürsten. Merkwürdig ist in dieser Beziehung ein bei den Prozeßakten über die behauptete Reichsunmittelbarkeit der Grafen befindliches, von den Räten der Herrschaft Ruppin nach Unterweisung von Rechtsgelehrten und nach eingeholtem Gutachten der Juristenfacultät zu Erfurt, gegen ihren Herrn, den

Grafen Wichmann, gefälschtes Erkenntniß, gegen welches der Graf im Jahre 1521 Appellation an den Churfürsten einlegte. Der Prozeß betraf die Bede im Königsmarschen Dorfe Kerpelin und behauptete der Graf, es sey Gewohnheit in der Mark und im Ruppinschen, daß der Lehnsherr, wenn ein Vasall etwas ohne lehnherrlichen Consens verpfändet habe, solches beim Heimfall nicht einzulösen brauche, und beschwert sich, daß das Erfurter Erkenntniß hierauf keine Rücksicht genommen habe. Auch von Seiten der Ruppiner Unterthanen konnte wenigstens im 16. Jahrhunderte an den Churfürsten von dem Erkenntniße der Grafen appellirt werden. Balzer von Döberitz, des Grafen Wichmanns Kanzler, bekennt dies selbst als Zeuge in dem Prozesse des Reichsscales gegen den Churfürsten wegen behaupteter Reichsunmittelbarkeit der Herrschaft Ruppin; obgleich das im Jahre 1516 errichtete Churfürstliche Kammergericht auf die Herrschaft Ruppin nicht miterstreckt wurde.*)

Noch weniger aber als in Ansehung der oberrichterlichen Gewalt der Churfürsten war eine Exemption der Herrschaft Ruppin in Betreff der allgemeinen Gesetzgebung zulässig und mit der Ordnung aller Verhältnisse in der Mark verträglich. Doch versuhren die Beherrscher der Mark aus dem Hause Hohenzollern in dieser nothwendigen Ausdehnung ihrer Herrschaftsrechte mit so großer Schonung der Grafen, daß die ersten, auch für die Herrschaft Ruppin zur Geltung gebrachten Churfürstlichen Verordnungen, mit ausdrücklich darin angegebenem Beirathe des Grafen von Lindow erlassen wurden. Eins der ersten Beispiele einer förmlichen Landesgesetzgebung in der Mark liefert das Mandat des Burggrafen Friedrich wider die Störer des Landfriedens, welches derselbe im Jahre 1414 als oberster Verweser der Mark erließ. In diesem Mandate ist nun auch, dem Obigen gemäß, ausdrücklich gesagt: „Wir haben mit Rathe, Bollworte und Wissen aller und jeglicher Herren, geistlichen und weltlichen, Manne und Städte beider Marken zu Brandenburg und auch namentlich des Grafen von Ruppin, seiner Lande, und auch der Prignitz, diese Satzung gemacht“, von welcher weiterhin gesagt wird, daß dieselbe auch im Lande Ruppin gelten solle.**)

Fühlbarer wurde den Grafen von Lindow das Recht der Besteuerung, welches die Churfürsten allmählig zur Ausübung brachten. Die im 15. und 16. Jahrhunderte eingeführten allgemeinen Steuern beruhten auf einer Bewilligung der Stände, an welcher die Grafen, gleich andern landtagsfähigen Vasallen der Mark Brandenburg, Theil nahmen, und die sie also in Vertretung ihrer Unterthanen mitbewilligten. Die erste Ziese, welche zu Churfürst Johann's Zeiten bewilligt worden, wurde dem Grafen zwar auf Zeitlebens geschenkt wegen der von ihm im Pommerschen Kriege geleisteten Dienste und der damit verbundenen Zehrung. Doch im 16. Jahrhunderte wurde von den Ruppiner Unterthanen dem Churfürsten nicht nur die Ziese entrichtet, sondern auch die Türkensteuer abgeführt und sonst nach Anzahl ihrer Hufe gesteuert. Zu Graf Joachim's Zeiten entrichtete die Landschaft 30 Pf. für die Hufe, zu Wichmann's Zeiten aber 8 Gr. von der Hufe. Zur Zeit der Unmündigkeit des letztern beschickten seine Räte die Landtage und bewilligten die Steuern für die Unterthanen. Nach seiner Volljährigkeitserklärung gerieth Graf Wichmann in Uneinigkeit mit dem Churfürsten, indem er sich der Fortsetzung dieser Besteuerung der gräflichen Unterthanen anfänglich zu widersetzen wagte. Indessen ließ der Churfürst die

*) Daher hatte der Landeshauptmann Ruppin's noch bis über die Mitte des 17. Jahrhunderts eine mit dem Kammergerichte concurrirende Jurisdictionsbefugniß. Der Landtagsrezeß vom Jahre 1652 verordnet § 22. „Die Graffschaft Ruppin, so wie auch den Beeslow und Storkowschen Kreis, wollen Se. Churf. Durchl. jederzeit in Justizsachen durch Hauptleute governiren lassen, mit daß exceptio praeventionis stat habe, und jedermann seines gefallens entweder für den Hauptmann oder für das Churfürstliche Cammergericht seine sachen anhängig zu machen freistehet. Nylius Corp. Conf. march. VI, I, 407.

**) G. W. v. Raumer's Cod. I, 82.]

geforderten steuerlichen Abgaben durch Zwangsmaßregeln von den Unterthanen des Grafen betreiben. — Bisweilen wurde außer diesen Abgaben, welche die Unterthanen entrichten mußten, auch von den Grafen selbst, so wie von dem Probst von Lindow, ein Hülfsgeld Seitens des Churfürsten gefordert, wie die übrigen Vasallen der Mark dergleichen auch unter dem Namen der Rosdienstgelder in Nothzeiten entrichten mußten.

Einigen andern Einmischungen in die Angelegenheiten der Grafen und des Landes Ruppin, welche man zur Zeit der Hohenzollernschen Churfürsten zuerst hervortreten sieht, scheint mehr die in dieser Zeit herrschende Besorgniß eines Erlöschens des gräflichen Hauses, als die Absicht einer Beschränkung der gräflichen Herrschaftsrechte, zu Grunde gelegen zu haben. Dahin gehört die Eventualhuldigung, welche die Bewohner der Herrschaft, wenn sie den Grafen huldigten, immer zugleich auch dem regierenden Churfürsten leisten mußten; ferner die Churfürstlichen Bestätigungsurkunden, welche für die auf die Herrschaft Ruppin verschriebenen Leibgebingsverheißungen der Gräfinnen üblich wurden.

Zugleich wurden in der Regierungszeit der Hohenzollernschen Churfürsten die Grafen von Lindow, als Herren zu Ruppin, zu allen Landtagen und Herrentagen, so wie zu Aufgeboten bei festlichen Gelegenheiten und bei Kriegszügen regelmäßig verschrieben, wie andere Herren und Vasallen der Mark. Auf Landtagen gebührte dem Grafen der Sitz nächst den Prälaten. Während der Unmündigkeit oder in Fällen der Abwesenheit des Grafen beschickten dessen Räte oder Statthalter den Landtag. In Berlin hatten die Grafen ein eigenes Haus, die Fenstern mit ihren Wappen verziert, um bequemer den Land- und Herrentagen beizuwohnen. Graf Joachim soll dies Haus veräußert haben. Bei festlichen Gelegenheiten sieht man die Grafen fast immer am Churfürstlichen Hofe anwesend. Im Jahre 1564 erzählte der fünf- undsiebzigjährige Jacob von Wutenow, ihr ehemaliger Vasall und Hofmann, Graf Joachim habe bei der Hochzeit des Churfürsten Joachim mit der Dänischen Prinzessin in Stendal aufgewartet, wobei auch Graf Jacobs Wittve gewesen. Dieser Graf Jacob und Graf Hans seyen zur Huldigung Joachims I. nach Arneburg gezogen und auf dem Rückwege sey Graf Jacob in Sandow gestorben. Graf Joachim sey auch mit dem Churfürsten nach Kiel, dann mit demselben vor Wöllen gezogen, als der Churfürst dem Herzoge von Mecklenburg Hülf leisten wollte, wobei der von Wutenow als Schildjunge dem Grafen den Spieß nachgetragen habe u. dgl. mehr. Die beiden Grafen Jacob und Hans dienten dem Churfürsten auch im Pommerischen Kriege: wobei von dem Grafen Hans durch einen Zeitgenossen berichtet wird, daß er in diesem Kriege mit dem Markgrafen Johann von Pyritz bis Frankfurt gezogen sey und hier dem Herzoge von Sagan die Wagenburg abgenommen habe. Die Zahl der Pferde, womit die Grafen dem Churfürsten dienten, belief sich in der Regel auf 20 bis 22. So viel Pferde mußte z. B. Graf Wichmann zur Zeit Joachims I. zu dem Heereszuge für die Wiedereinsetzung des Königs von Dänemark stellen. Doch war das Gefolge des Grafen im Churfürstlichen Dienste auch bisweilen kleiner. Als Churfürst Joachim den Erzbischof Albrecht in Magdeburg einführte, hatte Graf Wichmann 16 Pferde und zwei Küriger gestellt. Die Leistung dieser Hof- und Kriegsdienste war indessen natürliche Folge des Lehnverhältnisses; nur daß dieselben in der gedachten Regierungsperiode häufiger und strenger gefordert zu seyn scheinen, als in frühern Zeiten.

Dabei suchten die Churfürsten aus dem Hause Hohenzollern, die Grafen von Lindow sich und der Mark auch dadurch enger und fester zu verbinden, daß sie die Grafen in ihren Staats- und Hofdienst hineinzogen. Unter den Staatsdiensten war besonders die Landeshauptmannschaft in der Prignitz ein Amt, zu dessen Führung sich die mächtigen Nachbarn derselben vorzüglich eigneten. Dies Amt wurde daher auch im Jahre 1440 dem Grafen Albrecht und im Jahre 1478 dem Grafen Hans übertragen. Außerdem sieht man die Grafen von Lindow während des 15. Jahrhunderts fortwährend als vertraute Räte

dem Churfürsten nahe stehen: und ein Theil der wichtigsten, mit Repräsentation verbundenen Legationen des 15. und 16. Jahrhunderts wurde ihnen übertragen. Zugleich aber führten die Grafen das bedeutendste Erbamt am Churfürstlichen Hofe, nämlich das Erbschatzmeisteramt. Diese Hofwürde, von welcher aus früherer Zeit keine Nachrichten vorliegen, und welches wohl nicht von altersher am Churfürstlichen Hofe bestand, wurde vermuthlich eigens für die Grafen von Lindow eingeführt. Wann sie es übernommen haben, ist unbekannt. Daß die Grafen von Lindow aber dasselbe geführt haben, läßt sich zuvörderst aus einem alten Gemälde mit Wahrscheinlichkeit schließen, was auf der Königl. Kunstkammer zu Berlin aufbewahrt wird. Es gehört nach sachverständigem Urtheile *) wohl in dieselbe, wenigstens in nicht viel spätere Zeit, als diejenige ist, aus welcher es seine Darstellung genommen hat. Diese aber besteht zuvörderst aus dem Bilde des Churfürsten Albrecht Achill, der knieend und betend, in goldener Rüstung mit dem Churfürsten-Mantel dargestellt ist. Hinter dem Churfürsten kniet der Graf Johann von Lindow, mit beiden Händen den Churhut tragend. Darauf folgt mit dem Churshwerte Johann Gans Edler Herr zu Puttitz. Das Tragen des Churhutes durch den Grafen Johann von Lindow ist hier in keiner andern Weise zu erklären, als daß die Erbschatzmeisterwürde sich damals bei diesem befand, so wie bekanntlich seit uralter Zeit und noch jetzt die Familie der Edlen Herrn zu Puttitz das Erbkämmereramt zu Lehn trägt. Eine zuverlässige Bestätigung für diesen aus dem erwähnten Gemälde zu ziehenden Schluß enthalten die Acten des mehrmals erwähnten Prozesses, welcher im 16. Jahrhunderte von dem Reichsfiscal gegen den Churfürsten über die Reichsunmittelbarkeit der Herrschaft Ruppin geführt worden ist. Bei der Zeugenernehmung, welche im Jahre 1564 in Berlin vor einer Kaiserlichen Commission stattfand, äußerten sich die Zeugen über mancherlei Verhältnisse, welche ihnen aus den Zeiten der Grafen von Lindow über deren Beziehungen zu den Churfürsten erinnerlich seyen. Unter diesen Aeußerungen kommt aber, in Rücksicht auf das von den Grafen geführte Erbamt, Folgendes vor. Der damalige Hauptmann der Prignitz, Curt von Rohr, erinnerte sich, daß Graf Wichmann im Jahre 1521 auf dem Reichstage zu Worms, bei der Belehnung des Churfürsten, den Churhut getragen habe. Eustachius von Schliessen sagte aus, Ruppin habe als sonderliches Erbamt gehabt, daß allewege die Herren von Ruppin dem Churfürsten die Churmüze vorgetragen, wie die Puttitz Erbmarschälle, die Schulenburgs Erbkuchenmeister, die Schenken zu Lütgenschwichten Erbschenken seyen. Als daher im Vertrag zwischen den Söhnen des Churfürsten Joachim das Amt Ruppin dem Markgrafen Sigismund habe gegeben werden sollen; habe man statt dessen Jossen erwählt, in der Ansicht, daß jenes, worauf ein Erbamt hatte, von der Mark nicht getrennt werden dürfe. Ein dritter Zeuge, von Barsdorf, erinnerte sich gleichfalls, daß im Jahre 1521 der Graf Wichmann im Dienste des Herzogs Johann von Sachsen gestanden, aber dennoch bei der Belehnung des Churfürsten Joachim I. zu Worms habe aufwarten müssen. Der ehemalige Kanzler dieses Grafen Wichmann, der 70jährige Balzer von Döberitz, sagte aus, Graf Wichmann sey als Sächsischer Diener auf dem Wormser Reichstage gewesen, habe aber als Brandenburgischer Vasall bei Joachim's I. Belehnung den Kaiserlichen Stuhl berennen helfen, auch des Churfürsten Müze gehalten: denn das Tragen der Churmüze gehöre erblich zur Herrschaft Ruppin**). — Nach diesen Zeugnissen ist es unzweifelhaft, daß die beiden be-

*) Nach L. v. Ledebur. Vgl. dessen „Wanderung durch die Königl. Kunstkammer in Berlin mit besonderer Rücksicht auf Erinnerungen an das hohe Herrscherhaus“ in desselben Allg. Archiv XII, S. 7—9. Unser treffliche Geschichtsforscher von Ledebur hat das Verdienst, zuerst auf das Ergebnis dieses Bildes für die Geschichte der Grafen von Lindow aufmerksam gemacht zu haben. Bis dahin war es gänzlich unbekannt, daß die Grafen von Lindow ein Erbamt geführt hätten.

**) Auf den Inhalt der erwähnten Prozessakten ist zuerst von dem K. Geh. Ober-Regierungs-Rathe und Direktor der Archive, Hr. Dr. von Raumer, in einer Versammlung des Vereines für Geschichte der Mark Brandenburg durch einen

deutendsten Erbämter in der Mark von den beiden ersten Familien des Landes getragen wurden, von den Grafen von Lindow und von den Edlen Herren zu Putlitz. Nach dem Aussterben der Grafen scheint das Erbschatzmeisteramt längere Zeit unbesezt geblieben zu seyn. Wie man aus der oben mitgetheilten Zeugenaussage des Eustachius von Schlieffen, vertrauten Rathes des Churfürsten Joachim's II., sieht, betrachtete man das Erbamt im 16. Jahrhundert noch als an den Besitz des Landes Ruppin untrennbar gebunden, man glaubte daher dasselbe nicht ohne diese Besizung verleihen zu können. Im Jahre 1670 wurde jedoch die Familie Schenk von Flechtingen mit dem Erbschatzmeisteramte betrauet, um denselben durch die Verleihung dieses Erbamtes einen Ersatz für das von dieser Familie früher besessene, damals aber ihr abgenommene Erbkämmereramt zu geben.

3. Uebergang der Herrschaft Ruppin in den unmittelbaren Besitz des Churfürsten.

Gleich nach dem Tode des Grafen Wichmann schickten die gräflichen Räte zwei ihres Mittels nach Berlin, um dem Churfürsten den Todesfall anzuzeigen. Der Churfürst sandte sogleich den Bischof von Pommern und den Dechanten des Domstiftes zu Berlin Namens Crull nach Ruppin: und diesen folgten später Dr. George Blumenthal und Engel Warnstedt, dem das Haus Altruppin empfohlen ward, um das Land in Aufsicht zu nehmen. Diese Commissarien erhielten zugleich den Auftrag, die beweglichen Bestandtheile des gräflichen Nachlasses genau zu inventarisiren. Einige Wochen später folgte diesen Commissarien auch noch der Churprinz selbst in Begleitung des Propstes zu Stendal Dr. Wolfgang Nehdorf. Der letztere hatte den Auftrag, von dem Lande Ruppin ein ausführliches Landbuch mit specieller Angabe aller Grundbesizungen, Hebungen und Rechte, die zu den gräflichen Aemtern gehörten, anzufertigen: der sorgfältigen Ausrichtung dieses Auftrages haben wir die Entstehung des sogenannten Nehdorferschen Landbuches zu danken. Dem Churprinzen dagegen, dem nachmaligen Churfürsten Joachim II., war der Auftrag zugetheilt, in der Besitznahme des Landes Ruppin und in der Annahme der Landeshuldigung seinen Vater zu repräsentiren.

Dem Churprinzen war für sein Verhalten bei der Ausrichtung dieses Auftrages eine eigene Instruction ertheilt. In derselben wurde demselben nachgelassen, den Städten des Landes die Versicherung zu ertheilen, der Churfürst sei wohlgeneigt, sie bei allen ihren Freiheiten, Privilegien, Gerechtigkeiten und löblichen Gewohnheiten zu lassen, welche sie zu Graf Joachim's und Graf Wichmann's Zeiten besessen hätten. Demnächst sollte der Churprinz den Städten erklären, weil alle Bewohner der Herrschaft, adliche und unadliche, bisher die Fräulein des gräflichen Hauses ausgesteuert hätten und jetzt noch zwei Fräulein, wiewohl das eine derselben bereits verheirathet, auszusteuern seyen; so begehre der Churfürst, daß die dazu erforderliche Fräuleinsteuer dies Mal noch, wie vor Alters, von ihnen aufgebracht werde. Hiernächst wolle der Churfürst den Bewohnern der Herrschaft keine besondere Lasten mehr aufbürden, sondern sie wie seine übrigen Unterthanen behandeln, mit denen sie denn auch hinführo an der Steuer zur Ausstaltung Churfürstlicher Princessinnen Theil nehmen würden. Endlich sollte der Markgraf den Städten noch

Vortrag aufmerksam gemacht werden, welcher wahrscheinlich im 2. Bande der Märkischen Forschungen erscheinen wird. Die hier vielfältig benutzten Excerpte dieser Prozeßakten habe ich aus dem mir gefälligst zur Benützung mitgetheilten Manuscripte dieses Vortrages entlehnen dürfen.